

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 117/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Rita K [REDACTED] ,

K [REDACTED] , K [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,

[REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart 1, Königstraße 46,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas,
Zorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 12. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
26. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht ist mit Recht der Auffassung,
ein Fall der Überholenden Kausalität im Sinne des
§ 9 Abs. 5 BEG liege nicht vor. Nach seinen Feststel-
lungen war der Berufsschaden des Erblassers nach dem
5. Mai 1945 nicht mehr durch die nationalsozialistische
Verfolgung, sondern allein durch die gegen ihn als
deutschen Volkzugehörigen ergriffenen Maßnahmen des
tschechoslowakischen Staates verursacht. Rechtsfragen,

- 3 -

die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision
führen könnten, stellen sich dabei nicht.

Graf

Dr. Thamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)